



Rundschreiben

Ort, Datum:

Bern-Wabern, 12. Dezember 2012

Für:

- Migrationsbehörden der Kantone
- Sozialhilfebehörden der Kantone
- Rückkehrberatungsstellen der Kantone
- REZ-Beratungsstellen IOM

Nr.:

10 zu Weisung III / 4.2

Rückkehrhilfeprogramm Guinea

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweiz hat am 14. Oktober 2011 mit der Republik Guinea ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Migrationsbereich unterzeichnet. Dieses sieht ein Programm zur Erleichterung der gesellschaftlichen und beruflichen Reintegration guineischer Staatsangehöriger vor. Mit diesem Programm soll die freiwillige Rückkehr der guineischen Staatsangehörigen, welche die Schweiz verlassen müssen, weiter gefördert werden.

Die verschiedenen Verlängerungsphasen des Programms wurden regelmässig an die Bedürfnisse und Gegebenheiten angepasst. So wurde beschlossen, die REZ-Fälle in das Rückkehrhilfeprogramm aufzunehmen, analog dem Rückkehrhilfeprogramm für Tunesien.

Das Rückkehrhilfeprogramm für Guinea ermöglicht somit nicht nur eine dauerhafte berufliche und gesellschaftliche Reintegration der Personen, welche die Rückkehrhilfe in Anspruch nehmen, sondern auch eine Verstärkung der Zusammenarbeit und des allgemeinen Dialogs über die Migration zwischen der Schweiz und Guinea.

Das Rückkehrhilfeprogramm für Guinea wird vom Bundesamt für Migration (BFM) zusammen mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) umgesetzt.

Das vorliegende Rundschreiben informiert Sie über die Eckdaten und Leistungen des Programms sowie die organisatorischen Abläufe.

1. Voraussetzungen für die Teilnahme am Rückkehrhilfeprogramm

1.1. Begünstigter Personenkreis

Das Rückkehrhilfeprogramm richtet sich an Staatsangehörige von Guinea, die in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht haben und zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- Asylsuchende Personen mit hängigem Asylgesuch der 1. oder 2. Instanz (REZ- und kantonale Fälle)
- Asylsuchende Personen, die gemäss Dublin-Verordnung in die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates fallen würden (REZ- und kantonale Fälle)
- Asylsuchende Personen mit abgewiesenem Asylgesuch
- Personen mit einer gültigen oder aufgehobenen vorläufigen Aufnahme
- Anerkannte Flüchtlinge

1.2. Ausschlussgründe

Es gelten die allgemeinen Ausschlussgründe nach Artikel 64 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2).

Ausschlussgründe, die dem BFM erst nach Programmanmeldung bekannt werden, führen zum nachträglichen Programmausschluss. Ebenso werden Programmteilnehmende, die ihren Pflichten nicht nachkommen (z. B. Vernachlässigung der Mitwirkungspflicht im Hinblick auf die Papierbeschaffung, Nichtwahrnehmung eines gebuchten Flugtermins ohne triftige Gründe), nachträglich vom Programm ausgeschlossen.

1.3. Anmeldung und Prüfung der Anmeldungen

Die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare (vgl. Beilage) werden per Fax an das BFM, Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr, Sektion Region Maghreb und westliches Afrika, gesendet (Faxnummer 031 325 85 50). Die Sektion Region Maghreb und westliches Afrika prüft die Teilnahmevoraussetzungen und bestätigt der REZ-Beratungsstelle oder der kantonalen Rückkehrberatungsstelle per Fax die Teilnahme. Die kantonale Rückkehrberatung informiert zusätzlich das kantonale Migrationsamt über die Anmeldung zum Programm mittels Kopie des Anmeldeformulars.

2. Organisation der Rückreise

2.1. Ausstellung der Reisepapiere

Personen, die keine gültigen Reisepapiere vorlegen und die gemäss Dublin-Verordnung in die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates fallen würden, verbleiben im Dublin-Verfahren und können nicht am Rückkehrhilfeprogramm teilnehmen.

Es kann sein, dass eine Programmteilnehmerin oder ein Programmteilnehmer, die/der sich im nationalen Asylverfahren befindet, trotz nachgewiesener eigenständiger Bemühungen keine gültigen Reisepapiere vorlegen kann. In diesem Fall werden die REZ-Beratungsstellen oder die kantonalen Migrationsämter gebeten, mit dem Bundesamt für Migration, Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr, Sektion Region Maghreb und westliches Afrika, in Kontakt zu treten zwecks Papierbeschaffung für freiwillige Rückkehrer, die im Rahmen des Rückkehrhilfeprogramms Guinea ausreisen möchten. Ein Gesuch um Vollzugsunterstützung ist mittels Formular nach Art. 71 AuG, Anhang 1 zu Weisung III / 2.4 einzureichen. Dem Gesuch ist die IOM-Freiwilligkeitserklärung beizulegen.

Für Personen ohne gültigen Reisepass, die am Programm teilnehmen, stellt die Konsularabteilung der Botschaft von Guinea ein Ersatzreisedokument („Laissez-passer“) aus.

2.2. Flugbuchung

Sobald ein gültiges Reisedokument vorliegt, bucht die dafür zuständige REZ-Beratungsstelle oder die kantonale Stelle den Flug direkt beim Dienst swissREPAT mittels des swissREPAT-Anmeldeformulars und des Formulars „Transport mit IOM“ (gemäss Kreisschreiben vom 12. September 2003 über die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und der Internationalen Organisation für Migration betreffend die Zusammenarbeit im operationellen Bereich bei freiwilliger Rückkehr und Weiterwanderung). Auf dem Formular „Transport mit IOM“ ist der Wohnort zu erwähnen, an den die Programmteilnehmenden zurückzukehren wünschen.

3. Programmleistungen

3.1. Starthilfe

Alle Teilnehmenden des Rückkehrhilfeprogrammes erhalten eine finanzielle Starthilfe in der Höhe von:

USD 1000.– für eine volljährige Person

USD 500.– für eine minderjährige Person

Eine Person gilt im Rahmen des Rückkehrhilfeprogrammes als volljährig, wenn sie zum Zeitpunkt der Anmeldung das 18. Altersjahr vollendet hat.

Für unbegleitete minderjährige Personen (UMA) kann nach Absprache mit dem BFM eine finanzielle Starthilfe für erwachsene Personen ausbezahlt werden.

Die Starthilfe wird den Teilnehmenden grundsätzlich von der IOM vor Ort ausbezahlt.

3.2. Unterstützung bei der Wiedereingliederung

Programmteilnehmende können im Hinblick auf die berufliche und gesellschaftliche Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsland ein Projekt einreichen und zu dessen Realisierung eine materielle Unterstützung beantragen.

- Geschäftsprojekt: Unterstützung beim Aufbau einer beruflichen Existenz, Beratung und Erarbeitung eines Businessplans
- Bildungsprojekt: Vermittlung an einen Ausbildungsanbieter oder vom Rückkehrer selbst gewählte Berufs- oder Weiterbildung
- Individuelles Projekt: beispielsweise Finanzierung von Wohnraum oder spezifische Hilfsmassnahmen für vulnerable Personen

Die Höhe der individuellen Unterstützung richtet sich nach dem Verfahrensstatus. Es gelten folgende Beitragsgrenzen:

- Finanzieller Beitrag bis max. USD 4000.– für teilnahmeberechtigte Personen, die sich im nationalen Asylverfahren befinden und einem Kanton zugeteilt wurden, oder
- Finanzieller Beitrag bis max. USD 3000.– für REZ- und Dublinfälle (ab EVZ und Kanton)

Für Einzelpersonen sowie für Paare und Familien werden für ein Wiedereingliederungsprojekt bis max. USD 4000.– bzw. USD 3000.– gewährt.

Grundsätzlich reicht die IOM vor Ort den Antrag für ein Wiedereingliederungsprojekt mit einem Businessplan oder einem individuellen Projektentwurf nach erfolgter Rückkehr

beim BFM ein. Spätestens drei Monate nach der Rückkehr muss das Wiedereingliederungsprojekt der IOM vor Ort eingereicht werden.

Bei ihrer Anmeldung zum Programm können die Gesuchstellenden zwecks Vorabklärungen durch die IOM Angaben zu ihrer Projektidee machen. Die REZ-Beratungsstelle oder die Rückkehrberatungsstelle leitet den Projektantrag zur Prüfung und Genehmigung an das BFM, Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr, Sektion Region Maghreb und westliches Afrika, weiter. Ist das Projekt genehmigt, werden die vom BFM zu erbringenden Leistungen sowie die Verpflichtungen der Gesuchstellenden in einer Vereinbarung festgehalten, die von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

Die IOM unterstützt die Programmteilnehmenden nach der Rückkehr während rund zwölf Monaten bei der Projektumsetzung. Sie ist auch für das Monitoring zuständig.

Die Projektbeiträge werden von der IOM vor Ort in mindestens zwei Tranchen ausbezahlt. Die für individuelle Wiedereingliederungsprojekte gewährten Beträge werden zusätzlich zur Starthilfe (Ziff. 3.1) ausbezahlt.

Alle Rückkehrenden, die einen Projektvorschlag erarbeitet haben, besuchen ein einwöchiges Businessstraining in Guinea. Für Rückkehrer mit Kleinprojekten ist der Besuch eines einwöchigen Businessstrainings obligatorisch. Die IOM führt diese Trainings in Zusammenarbeit mit einem lokalen Partner durch.

3.3. Medizinische Rückkehrhilfe

Betrag und Modalitäten der medizinischen Rückkehrhilfe werden vom BFM, Sektion Region Maghreb und westliches Afrika, Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Rückkehrberatungsstelle im Einzelfall festgelegt.

3.4. Empfang am Flughafen und Weiterreise

Die IOM empfängt die Rückkehrenden am Flughafen in Guinea. Für Personen, die in Conakry bleiben, organisiert die IOM den Weitertransport bis nach Hause. Bei Weiterreisen per Flug organisiert die IOM das Flugticket. Falls die Weiterreise nicht am Ankunfts-tag stattfinden kann, organisiert die IOM eine Übernachtungsmöglichkeit.

4. Information

Ein Merkblatt zum Rückkehrhilfeprogramm in französischer, deutscher und italienischer Sprache ist auf der RKB-Internetseite aufgeschaltet.

Das BFM legt die Merkblätter auch ihren Entscheiden über Staatsangehörige von Guinea bei.

5. Kontaktadresse

Bundesamt für Migration
Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr
Sektion Region Maghreb und westliches Afrika
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Fax: 031 325 85 50

Tel.: 031 323 43 69

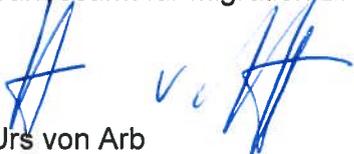
Anmeldungen sowie Fragen zur Teilnahme am Programm sind an Frau Marlise Minder zu richten.

6. Anwendbarkeit

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2013 für eine unbefristete Dauer in Kraft. Für den Fall seiner Aufhebung ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Bundesamt für Migration BFM

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Urs von Arb', written over a faint, illegible stamp or background.

Urs von Arb
Vizedirektor

Beilagen: – Anmeldeformular mit Erklärung
– Merkblatt Rückkehrhilfeprogramm Guinea